

M. W. 13

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 31. Juli

1872.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tariffatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preussischen Armenverbande von einem anderen Preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen zc. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlass dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des den Provinzial (Kommunal-)Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr für den Tag, insbesondere auch die Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel zc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung“ die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung“ gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tariffatz der Kosten, welche einem Preussischen Armenverbande von einem anderen Preussischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel zc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besondern Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Ver-

Ausgegeben in Marienwerder den 1. August 1872.

wundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezugnahme auf den in Nr. 37 des Amtsblatts pro 1871 abgedruckten Tarif zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Unter Bezugnahme auf das unserem Amtsblatt pro 1861 Nr. 39 als Beilage angegeschlossene Statut der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart und unsere, die Abänderung einzelner Bestimmungen jenes Statuts enthaltenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1861 (Abl. S. 19) S. 222 (vom 3. Januar 1866) Amtsbl. vom 6. November 1869 (Amtsbl. S. 219) und vom 23. Juli 1869 (Amtsbl. pro 1870 S. 21) wird nachstehend die Genehmigungsurkunde des Königl. Ministeriums des Innern, durch welche den in der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen des vorbezeichneten Statuts die Zustimmung ertheilt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Genehmigungs-Urkunde.

Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Königl. Württembergischen Staats-Regierung genehmigten

Änderungen

der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im § 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet: „Die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleichbleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämien-tafel I. A.)“

Im § 8 werden vor dem letzten Absätze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfanges sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältnis ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§ 36a.) nach Verhältnis der ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen.“

Im § 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§ 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Verteilung verfallen sind.“

Im vorletzten Absatz werden die Worte: „von den Inhabern der Dividendenscheine“ gestrichen.

Im § 33 wird im dritten Absatze nach „entweder“ eingeschaltet:

„von den Ärgenten, oder.“

Im § 39 wird in Alinea a. nach den Worten „baar entrichtet werden“ zugefügt:

„In welchem Falle eine nach Verhältnis ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)“

Im § 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle wie zuvor aus der Bruttoprämie berechnet.“

Im § 45 wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei Lebenslänglich n. rz. bis bezahlt wurde“ gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und gegenseitigen Ueberlebensversicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenanteile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.“

Im § 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsver säumnis die Versicherung nach § 45 ungewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumnis an vorgelegt wird.“

Im § 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt.“

Im § 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt.“

wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Klügow.

3) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 10. Juli c. bis am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessivirten See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Raptunus zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung genehmigt hat.

Marienwerder, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) In dem der heutigen Nummer beigegebenen öffentlichen Anzeiger befindet sich eine die geraubte Anna Böckler betreffende Bekanntmachung.

Demjenigen, durch dessen Bemühungen das Kind wieder aufgefunden wird, ist dort eine Staatsprämie von 300 Thlrn. zugesichert.

Marienwerder, den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Mit Bezug auf das Gesetz vom 27. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 417), betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zuzustehenden Realberechtigungen, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten uns beauftragt, die unter unserer Aufsicht stehenden Institute, welche sich im Besitze ablösbarer Realberechtigungen befinden, auf die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit der Ablösung dieser Berechtigungen, sowie auf die Vorteile, welche ihnen die Benutzung dieser Gelegenheit bietet, und auf die Bedingungen, an welche dieselbe geknüpft ist, besonders aufmerksam zu machen. In dem wir in dieser Beziehung auf die von der landwirthschaftlichen Abtheilung unseres Kollegiums erlassene Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 26, S. 115) verweisen, empfehlen wir den Vorständen der betreffenden Institute darauf Bedacht zu nehmen, daß die denselben in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz verwendet werden, weil hierfür vorzugsweise das Mittel gegeben ist, die Berechtigten gegen die Nachtheile zu schützen, welche für sie mit der voraussichtlich zunehmenden Verminderung des Geldwertes verbunden sind.

Marienwerder, den 10. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

2) Dem titulirten Besitzer des Grundstücks Gr. Zacharin, Hypotheken Nr. 18, ist eine Grundsteuer-Ent-

schädigung incl. Zinsen im Betrage von 1 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. zuerkannt worden.

Durch Bescheinigung der Gemeinde-Behörde ist nachgewiesen, daß Carl Drews das Grundstück Gr. Zacharin Nr. 18 des Hypothekenbuchs eigenthümlich besitzt.

Den Nachweis, daß der Besitztitel für ihn in dem Hypothekenbuche des betreffenden Grundstücks umgeschrieben ist, hat der genannte Besitzer bisher nicht zu führen vermocht.

Wir fordern daher gemäß § 33 der Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der Grundsteuerentschädigungsbeträge (außerordentliche Beilage zu Nr. 38 des Amtsblatts pro 1867) alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als der genannte Entschädigungsberechtigte zu haben verneinen, auf, den diesfälligen Anspruch binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar oder durch das königliche Landrathsamt in Dt. Krone geltend zu machen.

Wird ein solcher Anspruch in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des Carl Drews als Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

Marienwerder, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten. 7)

Bestimmungen

über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kr egs-Fahrzeuge.

I. Eingang über See oder durch Binnen-gewässer der See aus einem anderen inländischen Hafen.

§ 1. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge aus einem inländischen Hafen über See, oder durch Binnengewässer der See in einem anderen inländischen Hafen ankommen, und keine Waaren an Bord führen, auf denen ein Zollanspruch haftet, so ist der Kommandeur nur verbunden, dem Zollamte des Hafens eine entsprechende schriftliche Mittheilung zu machen. Es unterbleibt in diesem Falle jede amtliche Behandlung.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, sind dem Zollamte des Hafens unter Ubergabe der dazu gehörigen amtlichen Bezeichnungen anzumelden.

Die von dem deutschen Zollgebiet zur Zeit ausgeschlossenen Häfen deutscher Bundesstaaten (Brake, Bremen, Bremerhaven, Begeack, Ostemünde, Cuxhaven, Hamburg, Altona) sind hierbei als ausländische Häfen (§ 2) anzusehen.

II Eingang aus einem ausländischen Hafen.

§ 2. Kommt das Schiff aus einem ausländischen Hafen, so liegt dem Kommandeur ob, in dem zuerst berührten inländischen Hafen oder auf dessen Abhebe

anzukommen, und, gleich nachdem das Schiff vor Anker gebracht ist, dem Zollamte des Hafens eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung zu übersenden, des Inhalts:

1. daß sich keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befinden und daß der Kommandeur dies amtlich versichert; oder
2. daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden; oder
3. daß der Kommandeur sich sowohl der Angabe zu 1 als auch der zu 2 enthalte.

Wird der Hafen nur vorübergehend angefahren, um Proviant, Wasser, Kohlen dergleichen einzunehmen, so bedarf es einer solchen Erklärung nicht. Es genügt vielmehr eine Anzeige des Kommandeurs über den Zweck der Anwesenheit des Schiffes.

1. Wenn erklärt wird, daß keine zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

§ 3. Hat der Kommandeur amtlich versichert, daß sich keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§ 2 zu 1) so unterbleibt jede zollamtliche Behandlung des Schiffes.

2. Wenn erklärt wird, daß zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

a. Deklaration dieser Gegenstände.

§ 4. Gibt der Kommandeur die Erklärung ab, daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§ 2 zu 2), so ist er verpflichtet, gleich mit dem Zollamte des Hafens nach dem von diesem gelieferten Formular die Deklaration dieser Gegenstände zu übersenden, sofern er es nicht vorzieht, das Zollamt mit der Bezeichnung einer Person, welche für ihn die Deklaration anfertigt, zu versehen.

Im letzteren Falle bezeichnet das Zollamt dem Kommandeur einen Spediteur oder eine sonst geeignete Person. Auch kann dasselbe einen Zollbeamten zur Anfertigung der Deklaration ernennen.

Wegen Bewirkung derselben bleibt das Weitere dem Kommandeur überlassen, welcher jedoch die jedesmal von ihm zu unterzeichnende Deklaration in möglichst kurzer Frist dem Zollamte zu übersenden hat.

b. Versicherung, daß nur die deklarierten zollpflichtigen Gegenstände geladen sind.

§ 5. Fügt der Kommandeur der Deklaration (§ 4) die schriftliche amtliche Versicherung bei:

„daß weder der Menge, noch der Beschaffenheit nach andere, als die deklarierten zollpflichtigen Gegenstände sich auf dem Schiffe befinden,“

so unterbleibt die Revision des Schiffes und die Zollbeamten begeben sich überhaupt nicht an Bord desselben, sofern nicht etwa der Kommandeur selbst es wünschen sollte.

Gibt der Kommandeur die vorbezeichnete Versicherung nicht ab, so ist er verbunden, die Revision des Schiffes durch Zollbeamte zu gestatten und diesen zu dem Zwecke alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen zu lassen.

Zollpflichtige Sachen, welche dabei außer den

deklarirten vorgefunden werden sollten, sind nachträglich in der in § 4 angegebenen Art zu deklariren.

c. Definitive Abfertigung.

§ 6. Gleichzeitig mit Uebersendung der Deklaration (§ 4) oder nach Vertichtung des Deklarationspunktes (§ 5) hat der Kommandeur schriftlich zu erklären: ob er die definitive Abfertigung der zollpflichtigen Gegenstände

1. im Hafenorte, wo deklarirt worden, oder etwa
2. in einem hinter diesem Orte belegenen Hafenorte wünscht.

Im Falle zu 1 kommen die allgem. in den Vorschriften über Zollabfertigung zur Anwendung. Zu dem Ende sind die Gegenstände, falls die Feststellung ihrer Menge und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Zollbehörde nicht an Bord erfolgen kann, von dem Kommandeur in das ihm zu bezeichnende Lokal der Zollbehörde zu senden.

Im Falle zu 2 wird die Deklaration (§ 4 u 5), nachdem solche von dem Zollamte, welchem sie zugesendet worden, mit dem Vermerke, daß dies geschehen, versehen ist, dem Kommandeur zurückgegeben.

Desfalls darf nunmehr, ohne daß eine amtliche Verschließung der Kiste oder Schiffsräume, oder eine Schiffsbegleitung eintritt, die Fahrt fortsetzen, ist aber dafür verantwortlich, daß die eingeführten zollpflichtigen Gegenstände unverändert unter Abgabe der vorgebachten Deklaration im hinter belegenen Hafenorte zur schließlichen Abfertigung gestellt werden.

3. Wenn die Erklärung, ob zollpflichtige Gegenstände geladen sind oder nicht, nicht abgegeben worden.

§ 7. Hat der Kommandeur erklärt (§ 2 zu 3), sich der Angabe, daß keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befindlich wären, enthalten zu wollen, so muß er den Zollbeamten, welche sich sofort an Bord zu begeben haben, die Revision des Schiffes gestatten und denselben alle Räume und Verhältnisse auf Verlangen offen lassen.

Finden die Zollbeamten zollpflichtige Waaren, so bezeichnen sie diese dem Kommandeur als solche. Der letztere muß alsdann die Deklaration in der in § 4 angegebenen Weise bewilligen.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem § 6.
III. Vorschriften in Betreff der Mundvorräthe und der Inventariensüdde.

§ 8. Welche Verzehrsgegenstände als Mundvorräthe der Besatzung anzusehen und demgemäß zollfrei zu lassen sind, soll der Bestimmung des Kommandeurs überlassen bleiben. Diejenigen Verzehrsgegenstände, welche nach seinem Ermessen nicht zu jenem Mundvorrathe gehören, unterliegen den §§ 2 bis 7 gegebenen Vorschriften.

Die an Bord befindlichen Inventariensüdde, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar zum eigentlichen Schiffgebrauch oder zum persönlichen Gebrauch der Besatzung dienen, sind von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. Dasselbe gilt von den Material-

vorräthen, welche zur Instandhaltung des Schiffes und dessen Inventars dienen.

§ 9. Diejenigen Mundvorräthe, Materialvorräthe und Inventariensüdde, welche an das Land abgeben werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegen der Verzollung, insoweit die Abstammung der betreffenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Landes oder deren stattgohabte Verzollung nicht durch einen Deklarationschein, Zollquittung oder durch eine schriftliche Versicherung des Kommandeurs nachgewiesen wird.

Die während des Aufenthalts in dem Hafen zur Verproviantirung der Schiffe aus dem Auslande bezogenen Gegenstände sind, soweit dieselben zum Verbrauch für die Besatzung der Schiffe innerhalb der Zolllinie dienen sollen, zur Verzollung zu ziehen, dagegen die zur Wiederausfuhr mit den Schiffen bestimmten Gegenstände, wenn deren Ausfuhr über die Zollgrenze nachgewiesen wird, (§ 10) unverzollt bleiben.

IV. Ausgang nach einem ausländischen Hafen.

§ 10. Wenn berusste Kriegsschiffe nach einem ausländischen Hafen ausgeben und Gegenstände, deren Ausgang zur Erledigung eines Zollantruchs oder zur Begründung einer Steuerergüttung nachzulesen werden muß, geladen haben, so hat der Kommandeur dem Zollamte des Hafenortes wegen dieser Gegenstände Anzeige zu machen und die Abfertigung, so nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vor sich gehen soll, zu beantragen. Eine besondere Revision des Schiffes findet nicht statt.

Die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände wird als erwiesen angenommen, wenn der Kommandeur des Schiffes die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß die Gegenstände zur Ausfuhr mit dem Schiffe bestimmt sind, und das Zollamt des Hafenortes von der Besatzung der Gegenstände auf das Schiff und dem Ausgange des letzteren Abvernehmung genommen hat.

V. Behandlung der unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe.

§ 11. Die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine sind den allgemeinen Vorschriften für die zollamtliche Behandlung des Seeverkehrs unterworfen, mit der Maßgabe, daß sie

1. gleich den Kriegsschiffen zur Anlegung bei den etwa für den Ausgang seewärts errichteten Anlagelosten nicht verpflichtet sind;
2. hinsichtlich aller Güter des freien Verkehrs von der Deklaration der Ladung und des Proviantes beim Eingange befreit sind, wenn der Kommandeur des Schiffes dem Zollamte des Hafenortes die schriftliche Erklärung abgibt, daß das Schiff aus einem namhaft zu machenden inländischen Hafen komme.

Vorsätze, mit dem Jahre 1873 in Kraft tretende Bestimmungen werden auf Anordnung des

Herrn Finanzministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

8) Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (Ges.-Samml. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich-Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von königlich-preussischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten und öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreich-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt. Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und königlich Oesterreich-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, welche nach dem Vertrage einer weiteren Legalisation nicht bedürfen, regelmäßig ablehnt.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehr erwähnten Vertrages vom 4. Septbr. 1865 hiermit im Auftrage des Herrn Finanzministers in Erinnerung zu bringen.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Fromm.

9) Mit dem 1. August c. wird auf der Haltestelle in Turzno an der Eisenbahn zwischen Tora und Jablonowo eine neue Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Danzig, den 22. Juli 1872.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

10) Vom 1. August 1872 ab wird zwischen Königsberg und Gumbinnen ein Lokal-Personenzug eingerichtet werden, welcher Personen in allen vier Wagenklassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und von und nach allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert.

Mit demselben Tage treten auf der Strecke Königsberg-Cydituhnen folgende Fahrplanänderung ein:

Die Personenbeförderung mit dem Güterzuge IX. hört auf, wogegen der Güterzug VII. zur Personenbeförderung eingerichtet wird.

Der Gang des gemischten Zuges X. wird durch längeren Aufenthalt zu Insterburg auf der Strecke Insterburg-Wehlau geändert.

Der bisherige Aufenthalt der Personenzüge III.

und IV. auf der Haltestelle Gutensfeld fällt weg, wodurch die Haltezeit in Königsberg entsprechend vermehrt wird.

Zug XXV.

Königsberg Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Wehlau Abfahrt 7 Uhr 40 Min. Morgens,
Insterburg Abfahrt 8 Uhr 54 Min. Morgens,
Gumbinnen Ankunft 9 Uhr 35 Min. Morgens.

Zug VII

Königsberg Abfahrt 9 Uhr 33 Min. Morgens,
Wehlau Abfahrt 1 Uhr 36 Min. Mittags,
Insterburg Abfahrt 4 Uhr 4 Min. Nachmittags,
Gumbinnen Abfahrt 5 Uhr 37 Min. Nachmittags,
Cydituhnen Ankunft 7 Uhr 37 Min. Abends.

Zug XXVI.

Gumbinnen Abfahrt 6 Uhr 38 Min. Abends,
Insterburg Abfahrt 7 Uhr 27 Min. Abends,
Wehlau Abfahrt 8 Uhr 36 Min. Abends,
Königsberg A.kunft 10 Uhr Abends.

Zug X.

Cydituhnen Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Gumbinnen Abfahrt 8 Uhr 2 Min. Morgens,
Insterburg Abfahrt 12 Uhr 16 Min. Mittags,
Wehlau Abfahrt 2 Uhr 37 Min. Nachmittags,
Königsberg Ankunft 5 Uhr 36 Min. Abends.

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht aufgehängt.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Vom 20. Juli d. J. ab wird im Preussisch-Polnischen Verband-Güterverkehre der Artikel Marmor, roher, in Blöcken pp. bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 100 Ztrn. zu den Frachtsätzen des Specialtarifs III. für Steine in Wagenladungen befördert.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Vom 25. Juli 1872 tritt an Stelle des bisherigen Specialtarifs für Mehl, Graupe, Bries, Grütze und andere Mühlenfabrikate in Quantitäten von 100 Ztrn. und darüber ein neuer Specialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 18. Juli 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1872—1873. Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preussischen Staatskunde, derselbe.
3. Darstellung der preussischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, ders. lbe.
4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.

5. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6. U'g meiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
9. Schafzucht, derselbe.
10. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11. Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
12. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
14. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
15. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
16. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Füllenkamp.
17. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Analytische Chemie, derselbe.
20. Mineralogie, derselbe.
21. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
22. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
23. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
24. Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe.
25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzenanatomie, derselbe.
26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Samenarten, derselbe.
27. Geognosie, Dr. Scholz.
28. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29. Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lehrinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftl. Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollproben-sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akad. Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akad. Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Eldena, im Juli 1872.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

14) Der Staats-Anwalt Laue in Conitz ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath beim Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt.

Der Staatsanwalts-Gehilfe Schülke bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Marienweber ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Wohlau und Neumark ernannt.

Der Gerichts-Assessor Fuß bei der Staatsanwaltschaft in Danzig ist zum Staatsanwalts-Gehilfen in Beuthen D.S. ernannt.

Der Kaufmann Josef Behrend aus Garnsee ist zum Rathmann der Stadt Garnsee gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Posthalter Otto Belau ist zum Rathmann der Stadt Freistadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Wagenfabrikant Spänke ist zum Magistratsmitglied der Stadt Graudenz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Oberförsterkandidat Arthur Georg Leonhardt von Wedell ist bei der hiesigen Regierung als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen in Dienstthätigkeit getreten.

Dem Forstaufseher Heum, bisher in der Oberförsterei Gzerzk, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Bartsch erledigte Försterstelle zu Sobbin in der Oberförsterei Osche vom 1. August cr. ab definitiv übertragen.

Patent-Bewilligungen.

15) Dem Fabrikanten C. W. Siemens hier ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf einen Prozeß der Feuerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Herren C. Wollmann u. Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsaftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf

eine Maschine zur Herstellung von Wärfeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Garbauen ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem

1. Juli d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.)

